



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

## Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 24. Februar 2021, Zahl 612-0/10/2021-Ma, mit der die Verordnung, mit der die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) festgelegt wird, geändert wird**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 29. September 2010, Zahl 612-0/1/2010-Wi/Zi, mit der die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) festgelegt wird, zuletzt geändert mit Verordnung vom 16. Dezember 2020, Zahl 612-0/9/2020-Ma, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 werden folgende Z 19 bis 21 angefügt:

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| 19. ab der Einbindung in die „Josef-Wang-Straße“ in westliche Richtung bis zur Einbindung in die Querstraße laut Zi. 21 verlaufende nördliche Verkehrsfläche | <b>„Josef-Madersperger-Straße“</b> |
| 20. ab der Einbindung in die „Josef-Wang-Straße“ in westliche Richtung bis zur Einbindung in die Querstraße laut Zi. 21 verlaufende südliche Verkehrsfläche  | <b>„Anton-Dreher-Straße“</b>       |
| 21. zwischen den Parz. 516/1 im Norden und 509 im Süden, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, verlaufende Verkehrsfläche  | <b>„Max-Mauermann-Straße“</b>      |

2. § 1 Abs. 2 lautet:

(2) Die Lage der im Absatz 1 angeführten Wegflächen der Ortschaft Zell – Bereich Gewerbezone Ebenthal ist in der Anlage 12, Blatt 1 bis 21 zu dieser Verordnung ersichtlich.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger e. h.

Anlagen zur Stammverordnung vom 29.09.2010:  
Anlage 12 – Blatt 19 bis 21